



Regierungsrat

Luzern, 6. Juli 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 476

Nummer: A 476
Protokoll-Nr.: 878
Eröffnet: 25.01.2021 / Finanzdepartement

Anfrage Berset Ursula und Mit. über die Besetzung von Verwaltungsräten durch den Regierungsrat

Vorbemerkung

Aktuell ist der Kanton Luzern an insgesamt 52 Organisationen nach den Grundsätzen der Public Corporate Governance ([Mantelerlass PCG](#)) beteiligt. Davon sind 17 Organisationen Mehrheitsbeteiligungen und 35 Organisationen Minderheitsbeteiligungen. Die Unterscheidung zwischen Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung definiert den Grad der Beherrschung einer Organisation. Hält der Kanton über 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte, handelt es sich um eine Mehrheitsbeteiligung. Wenn er zur Durchsetzung seiner Interessen auf die Kooperation von Miteignern angewiesen ist, handelt es sich um eine Minderheitsbeteiligung. Demzufolge kann unser Rat bei Minderheitsbeteiligungen die Wahl und somit die Zusammensetzung der strategischen Leitungsorgane nur teilweise beeinflussen.

Zu Frage 1: Wie steht es um die Diversität in den vom Regierungsrat zu besetzenden Verwaltungsräten und Leitungsgremien? Wir bitten um Informationen zur Geschlechterverteilung, zum Alter und zur Parteizugehörigkeit.

Die Geschlechtervertretung in den obersten strategischen Leitungsorganen wurde erstmals im Rahmen der Erarbeitung der [Faktenblätter](#) 2020 systematisch erhoben. Erkenntnisse aus dieser Erhebung finden Sie in der nachfolgenden Tabelle 1. Auf die Publikation dieser Angaben in den Faktenblättern 2020 wurde jedoch verzichtet, weil mit den Eignerstrategien 2017 noch keine diesbezüglichen Vorgaben gemacht wurden. Mit den überarbeiteten [Eignerstrategien](#) 2021 wurde die Vorgabe neu aufgenommen, womit diese Angabe ab dem Jahresabschluss 2021 jährlich mit den Faktenblättern publiziert wird.

Das Alter und die Parteizugehörigkeit von Mitgliedern in den obersten strategischen Leitungsgremien wird nicht systematisch erhoben. Insbesondere der Parteizugehörigkeit schenkt unser Rat wenig Beachtung, weil wir politisch zusammengesetzte strategische Führungsgremien so weit wie möglich vermeiden wollen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf §49 des [Mantelerlass PCG](#), wonach Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte bei rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, strategischen und operativen Leitungsorganen nicht angehören dürfen.

Tabelle 1 zeigt das relative Geschlechterverhältnis der obersten strategischen Leitungsorgane von denjenigen 17 Organisationen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält. Minderheitsbeteiligungen sind von der Auswertung ausgenommen, weil unser Rat bei

diesen Organisationen – wie einleitend bemerkt – nur teilweise Einfluss auf die Wahl und Zusammensetzung der strategischen Leitungsgremien hat.

Organisation	Anteil Frauen	Anteil Männer
Dr.-Josef-Schmid Stiftung	0.0%	100.0%
Gebäudeversicherung Luzern	28.6%	71.4%
Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil	42.9%	57.1%
Lustat Statistik Luzern	20.0%	80.0%
Luzerner Kantonalbank AG*	22.2%	77.8%
Luzerner Kantonsspital AG	33.3%	66,7%
Luzerner Psychiatrie	33.3%	66.7%
Pädagogische Hochschule Luzern	28.6%	71.4%
Roman Fischer-Stiftung	33.3%	67.7%
Speicherbibliothek AG*	0.0%	100.0%
Spitalstiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt	40.0%	60.0%
St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt	0.0%	100.0%
Stiftung Brändi	41.7%	58.3%
Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL	44.4%	55.6%
Stiftung Schloss Wyher	12.5%	87.5%
Universität Luzern	44.4%	55.6%
Zweckverband Grosse Kulturbetriebe**	20.0%	80.0%

* Indirekte Wahl an der Generalversammlung gemäss Anteil am Kapital

** Gemäss Statuten zwei Mitglieder Stadt Luzern und drei Mitglieder Kanton Luzern

Tabelle 1: Geschlechterverteilung in den obersten strategischen Leitungsorganen bei Mehrheitsbeteiligungen, Stand 31.12.2020 (Ausnahme: LUKB AG und LUKS AG, Stand 30.6.2021)

Zu Frage 2: Auf welche Dimensionen von Diversität achtet der Regierungsrat weiter bei der Besetzung von Gremien?

Bei der Wahl von Mitgliedern in strategische Leitungsorgane strebt unser Rat gemäss § 20g Absatz 1 Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) eine angemessene Zusammensetzung an. Dafür legen wir in Zusammenarbeit mit dem strategischen Leitungsorgan der Organisation ein Anforderungsprofil fest. In § 27f Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV; SRL Nr. 600a) werden die Kriterien zur Festlegung des Anforderungsprofils definiert. Die Kriterien umfassen relevante Fach- und Methodenkompetenz, Führungserfahrung, zeitliche Flexibilität und Verfügbarkeit, Unabhängigkeit, Sozialkompetenz und Integrität sowie Diversität. Die Anforderung an die Diversität beinhaltet Kriterien wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Branchenkenntnisse und soll einen kritischen Gedankenaustausch im Interesse einer nachhaltig erfolgreichen Unternehmensführung begünstigen. Der Diversitätsbegriff wird aber nicht näher definiert, weil dieser Aspekt immer im Kontext des Gesamtanforderungsprofils, der Zusammensetzung des strategischen Leitungsgremiums wie auch der Organisation selber betrachtet werden muss.

Weiter verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Frage 1, wonach unser Rat mit den überarbeiteten Eignerstrategien 2021 vorgegeben hat, dass – sofern nicht jedes Geschlecht zu mindestens 30 Prozent im obersten strategischen Leitungsorgan vertreten ist – die Abweichung durch das betreffende Leitungsorgan zu begründen ist. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur angemessenen Teilhabe beider Geschlechter und somit auch zur Diversität in den obersten Leitungsgremien.

Zu Frage 3: Wie sieht der Prozess zur Besetzung von Verwaltungsrats-Positionen durch den Regierungsrat konkret aus? Werden externe Stellen beigezogen und im Besonderen Rekrutierungsexpertinnen, die sich auf Frauenkandidaturen spezialisiert haben oder eine besondere Expertise betreffend Diversität von Verwaltungsräten besitzen (z. B. GetDiversity)?

Für die Besetzung von Mitgliedern in strategische Leitungsorganen eruiert das für die Beteiligung zuständige Departement in Zusammenarbeit mit dem betreffenden strategischen Leitungsorgan, welche spezifischen Erfahrungen und Kompetenzen das Leitungsgremium optimal ergänzen. Nach der sorgfältigen Analyse wird ein Anforderungsprofil erstellt, welches wie in Frage 2 erläutert, auch Kriterien zur Diversität beinhaltet. In der Folge wird ein professioneller Auswahlprozess durchgeführt, wofür auf bestehende Netzwerke zu Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft zurückgegriffen wird. Fallweise werden auch externe Stellen beigezogen, welche über einen entsprechenden Kandidatinnen- und Kandidatenpool verfügen. Nach erfolgter Selektion stellt das zuständige Departement unserem Rat einen Antrag und schlägt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vor.

Auf Diversität spezialisierte externe Stellen werden im Selektionsprozess nicht systematisch beigezogen. In bestimmten Fällen kommt dies aber vor. In erster Linie verfolgt unser Rat bei der Wahl von Mitgliedern in strategische Leitungsgremien das Ziel, die richtige Person für die auszuübende Funktion zu gewinnen. Auch wenn Diversität ein wichtiges Kriterium für unser Rat ist, wird dieses Kriterium aus dem Anforderungsprofil nicht höher als die übrigen Kriterien gewichtet. Ausschlaggebend ist immer die Gesamtbetrachtung.

Zu Frage 4: Der Regierungsrat hat in der Debatte zur Botschaft B 91 auf die Schwierigkeiten hingewiesen, insbesondere genügend qualifizierte Kandidatinnen zu finden. Welche Massnahmen hat er inzwischen getroffen oder geplant, um dieser Problematik zu begegnen?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 2, wonach unser Rat mit der Überarbeitung der Eignerstrategien 2021 neu Vorgaben zur Geschlechtervertretung in den strategischen Führungsgremien macht. Wir erwarten, dass diese Massnahme eine zusätzliche sensibilisierende Wirkung hat und im Selektionsprozess vermehrt auch auf Frauenkandidaturen geachtet wird. Weiter hat unser Rat bei den Ersatzwahlen der Spitalräte des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie bewusst darauf geachtet, dass Frauen in die entsprechenden Gremien gewählt werden. Dennoch sind wir bei der Selektion von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für strategische Leitungsorgane weiterhin den Gegebenheiten des Marktes ausgesetzt und konkurrieren mit der Privatwirtschaft um die besten Personen, insbesondere auch um Frauen.

Zu Frage 5: Welche Aspekte werden unter dem Anspruch der Unabhängigkeit von Kandidatinnen und Kandidaten geprüft?

Mit der Prüfung der Unabhängigkeit wird sichergestellt, dass keine persönlichen Bindungen zwischen Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten und der Organisation bestehen. In diesem Zusammenhang orientieren wir uns an folgenden Grundsätzen:

- Verwaltungsratsmitglieder gelten als unabhängig, wenn sie nicht Mitglied der Geschäftsleitung und der Revisionsgesellschaft der Organisation sind,
- keine wesentliche Geschäftsbeziehung zur Organisation unterhalten und nicht oder nur geringfügig am Kapital der Organisation beteiligt sind und
- keine Interessenbindungen haben, die eine unabhängige Meinungsbildung verhindern

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 27f Absatz 3 FLV (SRL Nr. [600a](#)), wonach Interessenskonflikte möglichst zu vermeiden sind. Sie sind vor einer Wahl offenzulegen.

Zu Frage 6: Hat der Regierungsrat in den letzten drei Jahren Personen in ein Verwaltungsrats-Gremium berufen, die bereits Mitglied eines anderen Verwaltungsrats-Gremiums im Kanton Luzern waren? Wie steht der Regierungsrat grundsätzlich zur Problematik der Ämterkumulation?

Ja, in den letzten drei Jahren wurden Personen in ein strategisches Leitungsorgan berufen, welche bereits in einem anderen strategischen Leitungsorgan einer kantonalen Beteiligung gewählt wurden. Dabei handelt es sich allerdings um vereinzelte Ausnahmen.

Wie in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 ausgeführt, ist das Anforderungsprofil im Selektionsprozess massgebend. Je nach Konstellation des Gremiums und der Verfügbarkeit von dem Anforderungsprofil entsprechenden Personen kann es in Ausnahmefällen zu solchen Doppelmandatierungen kommen. Zudem weisen wir darauf hin, dass Mitglieder des Regierungsrates teilweise von Amtes wegen Einsitz in die strategischen Leitungsorgane von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts nehmen. Dies kann ebenfalls zu von uns nicht beeinflussbaren Doppelmandatierungen führen.